



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Bern, Oktober 2022

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
3	Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	5
4	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse.....	6
4.1	Einleitende Bemerkungen	6
4.2	Übersicht der Vernehmlassungsergebnisse	6
4.3	Rückmeldungen im Allgemeinen.....	7
4.4	Ergebnisse zur Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)	10
4.5	Ergebnisse zur Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS).....	19
4.6	Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)	24
5	Anhang / Annexe / Allegato	25

1 Ausgangslage

Die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) und die sie im Detail ausführende Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) entstanden 1992 bzw. 1994 im Rahmen der Totalrevision des Rechts zur amtlichen Vermessung im Hinblick auf die Einführung des Standards AV93 (Amtliche Vermessung 1993). Das damalige Revisionsprojekt beinhaltete insbesondere ein neues Datenmodell für die amtliche Vermessung. Das Verordnungsrecht stützte sich damals auf die eher rudimentären Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) ab.

Im Rahmen der Totalrevision des Geoinformationsrechts, d.h. im Nachgang zur Schaffung des Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62) im Jahre 2007 wurden VAV und TVAV nur einer Teilrevision unterzogen, da sich das Verordnungsrecht zur amtlichen Vermessung in der Praxis grundsätzlich bewährt hatte und verhältnismässig wenige Änderungen notwendig waren. Seit dem Inkrafttreten des heutigen Geoinformationsrechts des Bundes am 1. Juli 2008 bilden VAV und TVAV einen Teil der Ausführungsverordnungen zum Geoinformationsgesetz.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die geplante Teilrevision der VAV und die gleichzeitige Totalrevision der TVAV und Teilrevision der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11) haben ihren hauptsächlichen Grund in der geplanten Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung. Diese erfordert zwingend eine Anpassung von VAV, TVAV und TGBV, da das heutige Datenmodell auf Verordnungsebene verankert ist. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung soll neu in gleicher Weise geregelt werden wie die Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundesrechts.

Ein weiterer wichtiger Anlass der geplanten Revision der VAV ist die Änderung von Artikel 38 Geoinformationsgesetz, mit welcher die Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) aufgehoben und die Finanzierung der amtlichen Vermessung neu geregelt wird. Diese Gesetzesänderung wurde in das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushalts (BBI 2021 669) integriert. Daneben bestehen einige weitere fachliche Bedürfnisse für Änderungen der Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit der Konzeption und Redaktion der VAV anfangs der 1990er-Jahre ein erheblicher technologischer Wandel in Richtung digitaler Transformation von Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung stattgefunden hat.

Weitere Punkte des geplanten Revisionsprojekts sind:

- Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung
- Regelung der Archivierung und Einführung der Historisierung
- Öffnung für neue Technologien
- Aufnahme der Dienstbarkeitspläne in die amtliche Vermessung
- Einführung der elektronischen Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung
- Ermöglichung der Dokumentation des Untergrunds
- Einführung einer Experimentierklausel für Pilotprojekte
- Anpassung des Meldeflusses bei Plangenehmigungsverfahren

Die Details der Vorlage werden im öffentlich zugänglichen erläuternden Bericht zur Vernehmlassung detailliert ausgeführt.¹

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/dl/proj/2022/3/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-3-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Unternehmen die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, ist im Anhang beigefügt. Alle Eingaben sind zudem öffentlich zugänglich.²

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/dl/proj/2022/3/cons_1/doc_9/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-3-cons_1-doc_9-de-pdf-a.pdf

4 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

4.1 Einleitende Bemerkungen

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde zusammen mit den Verordnungsentwürfen und dem Erläuterungsbericht auch ein Fragebogen abgegeben. Darin wurden die Teilnehmenden aufgefordert anzugeben, ob sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich befürworten, mit Vorbehalt befürworten oder ablehnen. Die entsprechende Rückmeldung der Teilnehmenden wurde in diesem Ergebnisbericht unverändert übernommen, unabhängig davon welche zusätzlichen Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen eingereicht wurden. Bei Teilnehmern, die die Stossrichtung und Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage generell oder mit Vorbehalt befürworten, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die öffentlich zugänglichen Originalstellungen³ verwiesen.

4.2 Übersicht der Vernehmlassungsergebnisse

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe. Die geplanten Verordnungsanpassungen betreffen die Kantone daher in erheblichem Mass und werden auch in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen. Deshalb wurde eine Vernehmlassung gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) durchgeführt. Zudem besteht gestützt auf Artikel 35 Geoinformationsgesetz ein spezialgesetzliches Mitwirkungsrecht der Kantone und Anhörungsrecht der Organisationen.

Zur Vorlage sind 55 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich 26 Kantone, 2 politische Parteien und 27 Organisationen, interessierte Kreise und Unternehmen schriftlich geäussert. Davon haben 2 Teilnehmende ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit der Vorlage **einverstanden**:

2	Kantone	AG, NW
2	Verbände, Organisationen und Unternehmen	BLS, eCH
1	Parteien	SPS
5	Total	

Einverstanden aber mit **Vorbehalten**

18	Kantone	TI, SZ, TG, UR, OW, GR, BS, ZH, AI, SG, AR, SH, BL, LU, GL, VS, SO, ZG
11	Verbände, Organisationen und Unternehmen.	SBB, SBV, SOB, SSV, KGK, Geoterra, usic, TG-Geometer, KSG, VöV, GEO+Ing
-	Parteien	-
29	Total	

Ablehnend

6	Kantone	VD, FR, BE, JU, NE, GE
12	Verbände, Organisationen und Unternehmen	IGS, GEOSUISSE, VSGP, SIA, HEV, geosuisse-Bern, IGSO, SGV, geosuisse-ZH-SH, Jermann, AGG, OVG

³

https://www.fedlex.admin.ch/eli/dl/proj/2022/3/cons_1/doc_9/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-3-cons_1-doc_9-de-pdf-a.pdf

1	Parteien	SVP
19	Total	

Verzicht auf Stellungnahme

-	Kantone	-
2	Verbände, Organisationen und Unternehmen	FGS, Arbeitgeberverband
-	-	-
2	Total	

4.3 Rückmeldungen im Allgemeinen

NW, TI, TG, UR, OW, GR, BS, AI, SG, AR, SZ, SH, BL, LU, VS, SO, ZG, KSG und **Geoterra** unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, prinzipiell, jedoch mit inhaltlichen Anträgen zu verschiedenen Themen. **ZH** begrüsst die Revision grundsätzlich, hat aber insbesondere Vorbehalte bezüglich der geplanten Einführung von DM.Flex. **SBV** ist mehrheitlich mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die Grundeigentümer seien aber in der Vorlage noch besser zu stellen und bei der Bemessung des Bundesbeitrages würden Ungleichbehandlungen festgestellt. Die Vorbehalte des **SSV** betreffen vornehmlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis von DM.flex, die Verkürzung der Nachführungsfristen bzw. die unklare Definition dazu, die Regelungen zur Führung der Grunddienstbarkeiten sowie die allgemeine Zentralisierungstendenz, welche die kantonale und kommunale Flexibilität erschwere. **KGK** hat insbesondere Vorbehalte bezüglich Verankerung der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, seriöse Abschätzung der Kostenfolge und einem realistischeren Zeitplan für Umsetzung. **GL** unterstützt die offizielle Stellungnahme von KGK.

SP begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Grundsatz und verzichtet daher auf eine detaillierte Stellungnahme. **eCH-OW** begrüsst ausdrücklich den Verweis auf eCH-Standards. **usic** lehnt die geplante Aufhebung von Artikel 45 VAV zur Auftragsvergabe ab. **TG-Geometer** fordert, dass das Datenmodell der amtlichen Vermessung weiterhin grosse Kontinuität aufweisen und nicht zu oft angepasst werden soll. Daher sei es weiterhin auf Verordnungsebene zu verankern. **GEO+ING** hat festgestellt, dass diverse Punkte noch offen oder unklar seien und daher zu Interpretationsschwierigkeiten führen können.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** lehnen die Vorlage ab, da diese eine Entleerung der VAV von wesentlichen Elementen der amtlichen Vermessung zur Folge habe. Das Datenmodell sei weiterhin auf Verordnungsstufe zu verankern und die Stabilität des Datenmodells der amtlichen Vermessung als Georeferenzdaten müsse gewährleistet sein. **FR** lehnt die Vorlage ab, da die Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen im erläuternden Bericht als ungenügend erachtet werden und verlangt eine Präzisierung der Neudefinition der Finanzierungsregeln für die amtliche Vermessung. **BE** lehnt die Vorlage ab, da das partizipative Verfahren für den Erlass technischer Vorschriften auf Stufe Richtlinie und Weisungen nicht verbindlich definiert sei. **JU** lehnt die Vorlage ab, da diese weitreichende Folgen für die gesamte Datenverarbeitungskette habe und die finanziellen Auswirkungen zu wenig klar seien. **NE** merkt an, dass die Vorlage im Prinzip einer modernen Revision der Verordnung entspreche, die Kantone aber stärker an der Ausarbeitung beteiligt werden müssten und insbesondere aufgrund der fehlenden finanziellen Bewertung der Auswirkungen auf die Kantone daher die Änderungen nicht befürwortet werden können. **GE** findet das Projekt notwendig und es entspreche den Anforderungen und Herausforderungen eines modernen und zukunftsorientierten Katasters. Dabei werden aber die finanziellen und personellen Auswirkungen des Projekts nicht bewertet und daher wird die Vorlage abgelehnt. **IGSO** und **AGG** stellen fest, dass die Revision in die richtige Richtung gehe, befürchten aber im Gegensatz dazu zu viele Aktualisierungen, welche sich negativ auf die Verwaltung der Daten und ihre Nutzung auswirken. Die Vorlage wird daher abgelehnt. **OVG** schliesst sich der Stellungnahme von IGS an und lehnt die Vorlage ab. **SVP** kritisiert das Kosten-Nutzenverhältnis sowie die Mehrkosten für Kantone und Grundeigentümer und lehnt die

Vorlage daher ab. **VD** lehnt die Vorlage ab, da diese zu unverhältnismässigen Kosten zulasten von Kantonen, Gemeinden oder privaten Büros führen würde. Die Möglichkeit von Pilotprojekten wird positiv gesehen. **HEV** lehnt die Vorlage ab, insbesondere, weil die Aufnahme der Dienstbarkeiten zu ungelösten praktischen Problemen führe, die Aufnahme der Daten im Untergrund hohe Kosten für den Grundeigentümer verursache, sämtliche Daten öffentlich zugänglich sein sollten und die rein elektronische Durchführung der öffentlichen Auflage die Rechte des Grundeigentümers einschränke.

VSGP lehnt die Vorlage insbesondere aufgrund der vorgesehenen Aufnahme der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung ab. **SIA** befürwortet grundsätzlich eine Modernisierung der amtlichen Vermessung und das Schritthalten mit neuen Technologien, aber um unnötige Mehrkosten zu vermeiden, müsse auch weiterhin eine angemessene Stabilität des Datenmodells gewährleistet sein und daher sei es weiterhin in der Verordnung zu verankern. **sgv** schliesst sich der Stellungnahme von IGS an und lehnt die Vorlage ab insbesondere, da swisstopo der einzige Akteur sei, der von den vorgesehenen Änderungen einen Nutzen habe und die Kosten der Änderung insgesamt den Grundstückseigentümern überwälzt würden. **Jermann** schliesst sich der Stellungnahme von GEOSUISSE an und lehnt die Vorlage ab.

Finanzielle Auswirkungen

KGK, GL, TG, OW, GR, AR, SH, BL, VS, NE und **SO** bemängeln, dass die im erläuternden Bericht aufgeführten Kosten nur den bundesinternen Kosten für die Umstellung der Modelle und Prozesse entsprechen. Dies ohne die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Umsetzung. Sie fordern, dass diese Kosten vor Inkrafttreten der Verordnung seriös abgeschätzt und mittels Pilotprojekten verifiziert werden müssen. Ebenso die Kosten für die Darstellung der Dienstbarkeiten. **AG** bemängelt das Fehlen eines Konzeptes zu den erwarteten Kosten und deren Aufteilung zwischen Bund und Kantonen. **ZH, VS** forderten ebenfalls, dass die Auswirkungen auf die Kantone ausführlicher dargestellt werden sollen. **TI** hält die geschätzten Kosten für die Umstellung des Datenmodells und die rückwirkende Aufnahme der Dienstbarkeiten für weitgehend unzureichend. **SZ** hält fest, dass der Kanton nicht gewillt ist zusätzliche Kosten für die Erfassung und Nachführung von Dienstbarkeiten, für die Darstellung von Objekten in der dritten Dimension und zusätzliche Vermessungen von Objekten zu tragen. **VD, BE, JU** und **NE** bemängeln das Fehlen einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Einführung des neuen Datenmodells. **BE, GE** und **geosuisse-Bern** beurteilen die Schätzung der Mehrkosten zudem als deutlich zu tief. Für **JU** geht aus dem erläuternden Bericht zu wenig klar hervor, auf welcher Ebene der Modellwechsel subventioniert werden soll.

BS beobachtet mit Sorge, dass die für die AV reservierten finanziellen Mittel mittelfristig bereits anderweitig verpflichtet seien und regt den Abschluss der Programmvereinbarungen vor der Periode an. **ZG** regt an, dass für die Einführung von DM.flex eine Sonderfinanzierung geprüft werden und höhere finanzielle Mittel in Form von Bundesabgeltung ausgerichtet werden sollen um die Einführung des neuen Datenmodells zu beschleunigen.

Neues Datenmodell (DM.flex)

BS kritisiert, dass die Konzeption des neuen Datenmodells noch zu wenig fortgeschritten sei, um die Konsequenzen des Modellwechsels abschätzen zu können. **ZH** bemängelt, dass eine fundierte Analyse des Nutzens des Modellwechsels fehle. **IGS** und **GEOSUISSE** fordern, dass das Datenmodell auch künftig in der VAV zu regeln sei. **NE** begrüsst den geplanten Modellwechsel zwar grundsätzlich, darüber hinaus seien die meisten der zahlreichen öffentlichen und privaten Kunden der amtlichen Vermessung auf ein stabiles Modell angewiesen. **VD** fordert, dass jede künftige Änderung des Datenmodells Gegenstand eines offiziellen Vernehmlassungsverfahrens sein müsse. Zudem sei neben der flexiblen Anpassung auf ändernde Bedürfnisse auch die Stabilität der amtlichen Vermessung als Pfeiler des Schweizerischen Katastersystems zu erhalten. **VS** regt bei wichtigen Änderungen ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren an. **SH** begrüsst die Flexibilisierung der amtlichen Vermessung, sämtliche Änderungen seien aber zwingend einer Kosten- und Nutzenanalyse zu unterziehen. Die Stabilität müsse so weit wie möglich erhalten bleiben. **LU** ist mit der

Bezeichnung des Datenmodells nicht einverstanden. Das Schwergewicht sollte nicht auf der Flexibilität liegen. **Geoterra** befürwortet die Flexibilisierung, das richtige Gleichgewicht zwischen Stabilität, Kontinuität und Flexibilität müsse aber gefunden werden. **NE** und **VD** bedauern, dass das Datenmodell Interlis 2 nur auf Deutsch verfügbar sei.

Zusammenarbeit Bund Kantone beim Erlass von Weisungen

KGK, ZH, GL, BL, TG, OW, GR, VD, VS, JU, NE, SO, TI, SZ, UR, SG, AR, BE und **Geoterra**, merken an, dass mit der geplanten Revision künftig zahlreiche technische Vorschriften mittels Richtlinien und Weisungen durch swisstopo geregelt würden. Dabei müsse das partizipative Verfahren unbedingt auch angewendet werden. **BS** stellt eine Zentralisierungstendenz fest und befürchtet eine nachhaltige Schwächung der bewährten Verbundaufgabe. **GE** fordert, dass die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund generell verbessert werden müsse. **LU** merkt an, dass das geplante Change Board paritätisch zusammengesetzt sein müsse und die Beschlüsse verbindlichen Charakter haben sollten. Gemäss **VD** seien die Kantone im geplanten Change Board untervertreten.

Inkrafttreten der Änderungen / Übergangsbestimmungen

KGK, TG, OW, GR, AR, VD, GL, SH, BL, JU, NE, SO und **OVG**, weisen darauf hin, dass sich aus den Entwürfen kein Zeitraum für die Umsetzung ableiten lasse. Dafür müsse ab Inkrafttreten genug Zeit veranschlagt werden (3-5 Jahre, je nach Rückmeldung). **BE** fordert Übergangsbestimmungen für die Überführung der Daten in das neue Datenmodell. **SZ, IGSO, AGG** fordern die Durchführung von Pilotprojekten. **BS** schlägt vor, das neue Datenmodell modulweise anzugehen und umzusetzen. Der **SSV** merkt an, dass Übergangsbestimmungen fehlten. **VS** regt an, den Zeitplan für die Umsetzung in einem Umsetzungsplan zwischen Bund und Kantonen und anschliessend in vierjährigen Programmvereinbarungen festzulegen. Eine etappierte Umsetzung werde favorisiert. **GE** fordert ein gestaffeltes Inkrafttreten analog dem Vorgehen beim ÖREB-Kataster.

Dienstbarkeiten

TI, AG, SBV, IGS, GEOSUISSE, Geoterra, TG-Geometer und **OVG**, begrüssen die Aufnahme der Dienstbarkeiten. **BS** begrüsst die Aufnahme, sieht aber noch Klärungsbedarf. **FR** und **GEO+ING** begrüssen die Einführung der Dienstbarkeiten, sind aber aus Gründen der Lesbarkeit gegen die Darstellung auf dem Grundbuchplan. **BE** begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, kritisiert aber, dass die Erfassung über die ganze Historie weder realisierbar noch finanzierbar sei. Es seien daher nur die geänderten oder neu erstellten Dienstbarkeiten zu erfassen. **NE** begrüsst die Aufnahme, findet aber die Umsetzung im aktuellen Entwurf unbefriedigend, da die Dienstbarkeitspläne von einem patentierten Vermessungsingenieur erstellt werden sollen. **GE** begrüsst die Aufnahme ebenfalls, merkt aber an, dass dies hohe finanzielle und personelle Aufwände bedinge, welche im Entwurf nicht berücksichtigt werden. **IGSO** und **AGG** sehen Klärungsbedarf bezüglich der Aufnahme bereits bestehender Dienstbarkeiten.

KGK, SO, TG, GR, GL, AR, SO und **ZG**, fordern, dass auf die Aufnahme der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung vorläufig zu verzichten sei. Dies insbesondere, weil noch zu viele Fragen offen seien. Die Darstellung der Dienstbarkeiten werden von **ZH, SZ, OW, AI, VD, BL, LU, JU, KSG**, abgelehnt. Die **SVP** steht der Aufnahme der Dienstbarkeiten ebenfalls kritisch gegenüber, insbesondere da Mehrkosten für Grundeigentümer befürchtet werden und datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. **UR** und **SG** sehen sowohl Vor- wie auch Nachteile und weisen darauf hin, dass noch offene Fragen verbindlich geklärt werden müssten. **SH** äussert sich ebenfalls eher kritisch und bemängelt insbesondere die nur teilweise Einführung der Dienstbarkeiten, welche zu schwerwiegenden Fehlinterpretationen führen würde. Der **VS**GP fordert die Klärung von Widersprüchen und offenen Punkten. **VS** sieht ebenfalls noch viele offenen Fragen. **GEO+ING** fordert einen eigenen Geobasisdatensatz für die Dienstbarkeiten.

Stockwerkeigentum

Der **SSV** bemängelt, dass die Vernehmlassungsunterlagen keine Angaben zum Stockwerkeigentum enthalten. Das Thema sei entweder zu ergänzen oder mit einem Hinweis im erläuternden Bericht auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. **IGSO**, **OVG** und **AGG** bedauern, dass das Stockwerkeigentum noch nicht in die amtliche Vermessung integriert ist. **IGSO** und **AGG** fordern nachdrücklich dazu auf, die Eigentumswohnungen in die Revision einzubeziehen.

Terminologie

IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern, dass die Verwendung von englischen Begriffen auf ein Minimum zu reduzieren sei. **KGK** und **GL** bemängeln, dass Terminologie und Konzeption für Geobasisdaten aus der Geoinformationsgesetzgebung nicht stringent übernommen worden sei. **BS** merkt an, dass eine unpräzise und teilweise auch widersprüchliche Terminologie bezüglich «Daten/Informationen» – «Datenmodell» – «Darstellungsmodell» angewendet werde. **SSV** regt an Eidgenössische Vermessungsdirektion bzw. V+D durch Bundesamt für Landestopografie zu ersetzen.

4.4 Ergebnisse zur Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Funktionen der amtlichen Vermessung (Art. 1)

ZH regt an, die Funktionen entsprechend ihrer Bedeutung aufzuzählen und Buchstabe b umzuformulieren. **LU** begrüsst, dass Objekte unter der Erdoberfläche erwähnt werden. Der **HEV** kritisiert, dass Geodaten unter der Erdoberfläche keinen Bestandteil des Plans für das Grundbuch bilden und daher nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung sein sollten. **TI** beantragt die italienische Version anzupassen.

Militärische Anlagen (Art. 4)

SBV regt an, den Artikel um die Formulierung «unter Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers» zu ergänzen, da vermieden werden müsse, dass private Grundeigentümer durch den Übergang von militärischen Anlagen in zivile Nutzung zusätzlich belastet werde. **ZH** begrüsst die Regelung inhaltlich aber die Kostentragung für die Nachführung der amtlichen Vermessung sollte sich nach Artikel 38 Absatz 2 Geoinformationsgesetz richten.

Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 5)

IGS, **GEOSUISSE**, **geosuisse ZH-SH**, **SZ** und **Geo+ING** schlagen eine alternative Formulierung von Buchstabe b vor. Der **HEV** fordert die Streichung von Buchstabe c, da ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Erfassung und Digitalisierung der technischen und administrativen Dokumente fehle. **BS** merkt an, dass in Absatz 2 die Mitwirkung der Kantone erwähnt werden sollte. **TI** regt Anpassungen der italienischen Version des Artikels an. **FR** regt an, dass ein neuer Absatz 3 zu den Georeferenzdaten aufgenommen wird.

Datenmodell der amtlichen Vermessung (Art. 6)

BS fordert, dass der Artikel umzuformulieren sei und das VBS nur die Anforderungen an die Daten der amtlichen Vermessung festlegen solle. **FR** hält es für sinnvoll, den Namen des Geodatenmodells (ohne Version) anzugeben. **BE** fordert eine Präzisierung, es sei klar zu regeln, dass es sich um die Daten gemäss dem neuen (DM.Flex) handelt. **IGS**, **GEOSUISSE**, **Jermann AG**, **geosuisse ZH-SH** und **OVG** fordern, dass das minimale Geodatenmodell in der Verordnung enthalten sein müsse.

GR, **AI**, **AR**, **SG** und **NE** fordern, dass Absatz 2 zu streichen sei und kantonale Erweiterungen nicht für grundsätzlich unzulässig erklärt werden.

NW, **ZG** und **OW** fragen, was mit den den kantonalen Erweiterungen passiert bis das neue DM.flex eingeführt ist. **ZH** fordert die Präzisierung in den Erläuterungen, dass die Kantone weiterhin Erweiterungen und weitergehende Anforderungen an die amtliche Vermessung ausserhalb des Datenmodells des Bundes festlegen können. **LU** ist grundsätzlich damit

einverstanden, dass kantonale Erweiterungen des Geodatenmodells künftig nicht mehr zulässig seien, das Datenmodell sei aber noch nicht verabschiedet und noch Fragen offen, daher könne nur mit Vorbehalt zugestimmt werden. **SO** merkt an, dass sich das DM.flex technisch ohne weiteres erweitern lasse und dies für gewisse Arbeiten sinnvoll sein könne. Absatz 2 sei daher zu präzisieren. **geosuisse ZH-SH** begrüsst die Standardisierung des Geodatenmodells, die Umsetzung sei aber erst möglich, wenn jedes Objekt eine UID erhalte.

Zuständigkeit des VBS (Art. 6a) - Aufhebung

BE fordert den Artikel beizubehalten da weiterhin ein normiertes Datenaustauschformat mit dem Umsystem definiert sein müsse.

Plan für das Grundbuch (Art. 7)

UR, OW, NW, BE verlangen, dass der Begriff «Plan für das Grundbuch» nur an einem Ort definiert werden solle. Zudem sei auf eine einheitliche Terminologie zu achten. **geosuisse-Bern** fordert, dass in allen Verordnungen die Terminologie Grundbuchplan verwendet werden solle.

ZG verlangt die Präzisierung von Absatz 1, da nicht klar sei, was unter analog und digital zu verstehen ist. **HEV** verlangt, dass in Absatz 2 der Begriff «mindestens» zu streichen sei. Es müsse eine abschliessende Definition des Plans für das Grundbuch vorgenommen werden. **BS** fordert in Absatz 2 den Ersatz des Begriffs Daten durch Informationen. **AG** regt eine bessere Abstimmung von Absatz 2 mit dem neuen Artikel 7a der TGBV an. **TI** bemängelt, dass Absatz 2 in Widerspruch zum neuen Artikel 7a TGBV stehen würde. **FR, BE** und **NE** kritisieren, dass der Inhalt des Plans für das Grundbuch in verschiedenen Gesetzesbestimmungen unterschiedlich umschrieben würde.

Zur in Absatz 2 Buchstabe d vorgesehenen Aufnahme der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung sind viele Rückmeldungen eingegangen (siehe oben Ziff. 4.3). **BE, geosuisse-Bern, geosuisse ZH-SH** und **SBV** begrüssen die Bestimmung explizit. Insbesondere **KGK, SZ, TG, OW, GR, AI, VD, SH, BL, GL, FR, HEV, KSG, SO** beantragen Absatz 2 Buchstabe d zu streichen. **SG** und **VSGP** verlangen eine Präzisierung der Bestimmung. **SSV** fordert, dass alle und nicht nur die örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten dargestellt werden sollten.

SG fragt, ob die Darstellung der Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung im Plan für das Grundbuch wirklich Sinn mache (Abs. 2 Bst. e). **HEV** fordert diese Buchstabe sei zu streichen, da der öffentliche Glaube ausser Kraft gesetzt sei für diejenigen Grenzen, die sich in einem solchen Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung befinden und diese zudem im Grundbuch angemerkt würden. Die Regelung bringe daher keinen Mehrwert.

IGS, GEOSUISSE, geosuisse-Bern und **geosuisse ZH-SH** fordern die Ergänzung der Bodenbedeckung in Absatz 2, da sich der Mindestinhalt nicht auf Eigentumsdaten beschränken dürfe und diese Informationen wichtig für die Lesbarkeit des Planes seien. **TG-Geometer** weist darauf hin, dass die Datendichte in der amtlichen Vermessung unbedingt zu erhalten sei und dabei insbesondere die Bodenbedeckung zunehmend eine wichtige Rolle spielen würde.

IGS, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH und **SBV** verlangen eine Umformulierung und Präzisierung von Absatz 3.

BS schlägt vor in Absatz 5 explizit festzuhalten, dass EJPD und VBS «gemeinsam» die Anforderungen festlegen. **FR, NE** und **BE** fordern ebenfalls eine sprachliche Präzisierung des Absatzes indem die TGBV explizit erwähnt werden soll.

Kantonale Erweiterungen des Datenmodells des Bundes Art. 10) - Aufhebung

KGK und **GL** fordern eine Anpassung, da die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben müssten, Erweiterung von Arbeiten unter der Schirmherrschaft der amtlichen Vermessung (nicht des Datenmodells des Bundes) zu definieren und zu tätigen. Ansonsten falle die Verbundaufgabe weg. **BS** fordert auf die Aufhebung zu verzichten und eine Trennung zwischen amtlicher Vermessung nach bundesrecht und kantonalem Recht herbeizuführen. **ZH** fordert den Artikel in der ursprünglichen Formulierung aber mit der neuen Marginalie «Kantonale Erweiterungen» beizubehalten. **SG**, **AR** und **GEO+ING** verlangten, dass der Artikel beibehalten werde, da ein gänztliches Verbot für kantonale Erweiterungen zu stark in die kantonale Autonomie eingreife und Zusatzthemen mit kantonalen Erweiterungen auch künftig möglich sein müssten.

3. Kapitel: Vermarkung - Begriff und Umfang (Art. 11)

SG fordert Absatz 2 zu präzisieren und ergänzen. **Jermann** fordert den Artikel nicht aufzuheben.

Grenzverlauf (Art. 14)

ZG, **SG**, **AR** und **SBV** kritisieren, dass der Begriff Strecke zu unklar sei.

ZG fordert zudem, dass die Terminologie von Absatz 2 anzupassen sei.

Behebung von Widersprüchen (Art. 14a)

NW IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** merken an, dass bezüglich der Gebiete von nicht angemerkten dauernden Bodenverschiebungen Fragen bestehen würden. Es wäre daher wünschenswert, wenn Grundsätze festgelegt würden. **TI** fragt ob sich die Berichtigung von Widersprüchen nur auf die Abgrenzung von Grundstücken oder auf alle Informationsebenen beziehe.

IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** begrüßen die vorgeschlagene Präzisierung in Absatz 1. **UR** und **Geoterra** wünschen sich einen präzisierenden Verweis auf das Verfahren. **FR** ist der Ansicht, dass der Begriff "von Amts wegen" im Widerspruch zu den Bestimmungen über dingliche Rechte stehe und sich daher in der Praxis nicht anwenden lasse.

ZH, **SSV**, fordern, dass auf Näherungsgeometrien in der amtlichen Vermessung zu verzichten sei.

IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** merkt an, dass Näherungsgeometrien erst nach Publikation der entsprechenden Weisungen zugelassen werden. **SO** fordert eine Präzisierung, da die Verwendung von Kreisbögen kein Widerspruch darstellen würde.

Geo+ING fordert die Regelung in der VAV-VBS zu präzisieren, da der Begriff Näherungsgeometrie äusserst heikel sei und viel Interpretationsspielraum offenlasse. **ZG** fordert einen zusätzlichen Hinweis auf die Genauigkeitsanforderungen.

VS fordert die Aufnahme eines neuen Absatz 3 zu Divergenzen innerhalb der in der amtlichen Vermessung festgelegten Toleranzen.

3. Abschnitt: Anbringen von Grenzzeichen - Zeitpunkt (Art. 16)

GR fordert die Streichung des Artikels, da entscheidend sei, dass die Materialisierung der Grenzpunkte im Feld nach Abschluss der Ersterhebung oder der Nachführung den Vorschriften entspreche. Der Zeitpunkt sei irrelevant und methodenabhängig und müsse daher nicht geregelt werden. **ZG** fordert eine explizite Ausnahme für Büromutationen, da diese eine nachträgliche Vermarkung erforderlich machten.

4. Kapitel: Ersterhebung, Erneuerung, Nachführung und Pilotprojekte - Verfahren (Art. 19)

IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern eine sprachliche Präzisierung der Bestimmung.

Zeitpunkt der Durchführung (Art. 21)

GEO+ING fordert eine rein redaktionelle Anpassung.

Laufende Nachführung (Art. 23)

BS merkt an, dass die Anpassung der Nachführungsfrist auf 3 Monate die Kosten für die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung erhöhen werde. **NW** begrüsst die Nachführungsfrist von 3 Monaten grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass der Zeitpunkt «Eintreten einer Veränderung» nicht mit demjenigen der kommunalen Bauabnahme übereinstimmen müsse und mit der Verkürzung der Frist auch ein qualifiziertes Meldewesen zu etablieren sei. **SG** unterstützt die Verkürzung der Nachführungsfrist. **KGK, AG, GR, AR** und **GL** merken an, dass die heute geltende Nachführungsfrist nicht mehr zweckmässig sei, die neue Frist von 3 Monaten nach Eintreten einer Veränderung aber herausfordernd sei und zu Mehrkosten führen können. Zudem sei der massgebende Auslöser «nach Eintreten einer Veränderung» nicht klar definiert. Da die laufende Nachführung über ein Meldewesen erfolgt, solle als massgebender Auslöser der «Eingang der Meldung» sein. **SSV** unterstützt die Formulierung «nach Eingang der Meldung bei der Nachführungsstelle», da das Meldewesen zu wenig gut funktioniere und es daher unrealistisch sei, dass die Nachführung innert dreier Monate nach Veränderung festzuschreiben. **TG, OW, VD, SH, BE, JU, SO** und **LU** kritisieren, dass eine massive Reduktion der Nachführungsfrist zu deutlich höheren Kosten führe und auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis betrachtet werden müsse. Daher sei die Formulierung «in der Regel innert drei Monaten» zu verwenden. **LU** merkt zudem an, dass Darstellung der projektierten Bauten dazu führe, dass eine Frist von 6 Monaten ausreiche. **AR** unterstützt die Verkürzung der Frist, fordert aber, dass Anstelle des Begriffs "nach deren Eintreten" die Formulierung "seit deren Meldung" zu verwenden. **VS** schlägt eine Frist von 6 Monaten als «gangbaren Kompromiss vor», da die Aufnahme der Gebäude und der restlichen Bodenbedeckung sonst oft nicht gleichzeitig durchgeführt werden könne. **SZ** fordert eine Nachführungsfrist von 12 Monaten, da eine verkürzte Frist nur unter erheblichem Aufwand zu gewährleisten sei und der Kanton nicht gewillt sei, die zusätzlichen Kosten zu übernehmen oder an die Grundeigentümer oder Gemeinden zu übertragen. **UR** findet die Stossrichtung der Verkürzung der Nachführungsfristen wichtig, die dreimonatige Frist werfe aber diverse Fragen auf. Insbesondere welche Veränderung massgeblich sei und bisherige Erfahrungen mit den Meldestellen. **ZH** lehnt die erhebliche Verkürzung der Frist ab, da davon auszugehen sei, dass sich die Nachführungskosten im Kanton dadurch verdreifachen würden und ein entsprechendes Bedürfnis sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse fehle. **IGS, GEOSUISSE, TG-Geometer geosuisse ZH-SH, geosuisse-Bern** und **IGSO, OVG, AGG** finden eine Frist von 3 bis 6 Monaten realistisch, welche abhängig vom jeweiligen Kanton unter der Verantwortung der Kantonalen Stelle angepasst werden müsse. **GEO+ING** finden die Herabsetzung der Frist richtig, fordern aber eine Frist von 6 Monaten, damit eine kostengünstige und effiziente Nachführung in der Praxis auch künftig möglich sei. **Geoterra** fordert eine Frist von 6 Monaten, welche «nach Erhalt der Meldung» zu laufen beginnt.

SZ fordert, dass die Ausnahme in Absatz 2 gestrichen werde, da hier kein Nutzen in kantonalen Einzellösungen gesehen werde. **UR** geht davon aus, dass die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 insbesondere die Gebiete in höheren Lagen und mit langen Schneebedeckungsperioden abdecken würden. **LU** fordert Anhörung durch die V+D bezüglich der Ausnahmen zu streichen, da diese nicht zielführend sei. **ZG** fordert ebenfalls, dass auf die Anhörung zu verzichten und die V+D lediglich über die Ausnahmen zu informieren sei.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern eine redaktionelle Anpassung von Absatz 3. **SSV** fordert die Präzisierung, dass nur wo keine übergeordneten Vorschriften bestehen, die Kantone das Meldewesen regeln, da bei Plangenehmigungsverfahren bereits auf Bundesebenen Meldefristen zu berücksichtigen seien. **Jermann** fordert eine Präzisierung von Absatz 3.

3. Abschnitt: Verifikation (Art. 26)

SG findet den vorgesehenen Wegfall von Absatz 2 erstaunlich, da der Bund in den anderen Bereichen nur eine Oberaufsichtsfunktion habe, wäre es logisch, wenn V+D bei den Fixpunkten der zweiten Kategorie als Verifikationsbehörde auftrete. Zudem wird eine redaktionelle Anpassung von Absatz 3 gefordert. **LU** und **BE** fordern Absatz 2 nicht zu streichen. Die Streichung entspreche zwar der Praxis, sei aber bedauerlich, da dadurch keine unabhängige Kontrolle mehr stattfinde und Wissens-Austausch weg falle. **BL** fordert, die «kantonale Aufsichtsstelle» durch «kantonale Vermessungsaufsicht» zu ersetzen. **GE** kritisiert, dass die Regelung eine Umverteilung der Lasten vom Bund auf die Kantone darstelle und daher insbesondere in den Budgets berücksichtigt werden sollte.

Vorprüfung (Art. 27) - Aufhebung

IGS, SSV, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** begrüßen die geplante Aufhebung.

Öffentliche Auflage (Art. 28)

TI kritisiert, dass der Plan ohne Bodenbedeckung und Ortsnamen für den Grundeigentümer unleserlich sei. **SBV** fordert eine Ergänzung von Absatz 2, es seien auch die technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechtes in der öffentlichen Auflage bereitzustellen. Ansonsten sei keine Überprüfung der Auflageakten möglich. Absatz 3 sei zudem zu ergänzen und explizit festzuhalten, dass dem Grundeigentümer auf Verlangen ein «kostenloser» Auszug über sein Grundstück zuzustellen sei.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern eine redaktionelle Anpassung von Absatz 4. **HEV** verlangt, dass Absatz 3 ganz gestrichen wird, da es äusserst problematisch sei, wenn die öffentliche Auflage und die amtliche Publikation nur auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Denkbar sei, dass die Kantone den elektronischen Weg als zusätzliche Möglichkeit vorgesehen, um die Publizitätswirkung zu verstärken. **SBV** verlangt ebenfalls, dass die öffentliche Auflage lediglich in Ergänzung zur schriftlichen Auflage beschlossen werden könne, da dies für den Grundeigentümer sonst einen Nachteil darstelle. **FR** und **SSV** begrüßen die Regelung ausdrücklich.

UR und **Geoterra** verlangen, dass Absatz 4 ergänzt wird, damit bei der Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a bei Zustimmung aller direkt Beteiligten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden könne.

Genehmigung (Art. 29)

BS verlangt eine Präzisierung, da nur die Daten Rechtswirkung entfalten sollen. **HEV** fordert aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die Genehmigung erst nach vollständiger Erledigung der Einsprachen zu erfolgen habe.

Anerkennung durch den Bund (Art. 30)

SBV fragt, wann die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene formelle Prüfung erfolge. Dies sei noch zu klären.

6. Kapitel: Zugang und Nutzung - Grundsatz (Art. 34)

TI, GR und **SSV** verlangen die Streichung von Absatz 3, da der Geodienst in der Geoinformationsverordnung genügend geregelt sei. **HEV** verlangt ebenfalls die Streichung von Absatz 3, da kein Bedarf bestehe für den vorgesehenen Geodienst für den vernetzten Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung, Für die Regelung des Zugangs seien zudem die Kantone zuständig. **SG** und **AR** verlangen eine Anpassung von Absatz 3 oder Präzisierung der Erläuterungen, da die Bedeutung der Bestimmung unklar sei. **LU** kritisiert, dass die AV-Daten im Eigentum der Kantone stehen und der Vertrieb daher nicht auf diese Weise erfolgen könne - oder nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Kantone. Die Aggregationsinfrastruktur der Kantone (geodienste.ch) würde dies bereits abdecken und im Kanton seien die Daten der amtlichen Vermessung zudem noch gebührenpflichtig. **FR** und **NE** fordern, dass die Kantone den Geodienst betreiben.

Download-Dienst (Art. 36)

GR verlangt die Streichung von Absatz 1, da der Download-Dienst in Artikel 37 Geoinformationsverordnung bereits genügend geregelt sei. **TG-Geometer** fordert, dass bereits in der Verordnung erwähnt werden soll, wer den Dienst anzubieten habe.

Beglaubigte Auszüge (Art. 37)

SSV merkt an, dass nicht jeder von einem Ingenieur-Geometer resp. einer Ingenieur-Geometerin analog oder digital unterzeichnete Auszug eine öffentliche Urkunde im Sinne von Artikel 9 ZGB sei. Die Anforderungen sollen daher zusätzlich präzisiert werden. **BS** fordert eine terminologische Anpassung.

Gebühren für die Beglaubigung (Art. 38) - Aufhebung

IGS, SSV, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** begrüßen die Aufhebung ausdrücklich. **AG** und **LU** fordern, dass die Bestimmung nicht aufzuheben sei, da unklar sei, wer die Gebühren künftig regle. Ziel müssten zudem einheitliche Gebühren für die ganze Schweiz sein.

Fachstelle des Bundes (Art. 40)

UR und **Geoterra** fordern, dass der Erlass übergeordneter technischer Vorgaben in Absatz 3^{bis} ergänzt wird, da die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (swisstopo, Kantonen, Grundbuch, Verbände, Private usw.) generell zu etablieren und auf ergänzende Bestimmungen (Weisungen, Richtlinien usw.) auszudehnen sei. **IGS** und **GEOSUISSE** fordern die Streichung von Absatz 3^{bis}, da eine explizite kontinuierliche Weiterentwicklung nicht gefördert werden solle.

Kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 42)

TI verlangt eine terminologische Präzisierung der italienischen Version von Absatz 1. **JU** kritisiert die im Entwurf verlangte weisungsfreie fachliche Leitung durch einen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin. Bei einer Anstellung müssten diese Person seinem Vorgesetzten gegenüber Rechenschaft ablegen und auch technische Weisungen entgegennehmen, da diese erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnten. **GE** merkt an, dass dies eher in der Geometerverordnung geregelt werden sollte. Zudem müsste ein Absatz ergänzt werden, wonach die Kantone Arbeitsgruppen einsetzen könnten. **SSV** verlangt die Streichung von Absatz 3, da die Aufgabe nicht von der obersten Aufsichtsbehörde selber ausgeführt werden sollte.

Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten (Art. 44)

JU verlangt die Streichung der Vorgabe der Weisungsfreiheit, da ein Chef keinen Angestellten einstellen wolle, dem er keine Anweisungen geben könne.

ZH verlangt die Anpassung von Absatz 2. Den Kantonen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen und nach Anhörung der V+D Ausnahmen vorzusehen. Der Bund greife mit der Bestimmung sonst in den Zuständigkeitsbereich der Kantone ein.

TG, GR, SH, BL, VS, SO und **VD** fordern, dass künftig die Daten dort erfasst und gehalten werden, wo sie die höchste Qualität aufweisen. Redundanzen sind möglichst zu vermeiden. Ein neuer Absatz 2 solle daher eingefügt werden, welcher den Kantonen die Möglichkeit gibt zu regeln, dass Bestandteile der amtlichen Vermessung aus anderen Datensätzen übernommen werden können.

SBB, BLS, SOB und **VöV** sind der Ansicht, es sei unangemessen und kontraproduktiv, die Bahnen aus der Planung von Vermessungen auf dem Bahngelände ganz auszuschliessen. Sie verlangen daher die Ergänzung eines neuen Absatzes 3 in dem festgehalten wird, dass bei der Projektierung von Ersterhebungen, Erneuerungen und Nachführungen im Bahngelände die Bahnunternehmen vorgängig zu kontaktieren seien. Aus Sicherheitsgründen sollen die Bahnunternehmen zudem berechtigt sein, gewisse Feldaufnahmen selbst auszuführen.

Arbeitsvergabe (Art. 45) - Aufhebung

LU, IGS, SBV, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH, TG-Geometer, usic und **Jermann** fordern, dass der Artikel nicht aufgehoben werden solle, da die heute gültige Version es den Kantonen ermögliche, eigene Kriterien und Verfahren festzulegen. **geosuisse-Bern** fordert ebenfalls auf die Aufhebung zu verzichten, da die Ausschreibung der Arbeiten damit weiterhin in jedem Fall Pflicht sei und ermögliche auch weiterhin eine Ausschreibung als Stellenbewerbung (ohne Preiswettbewerb). **SG** fordert ebenfalls, auf die Aufhebung zu verzichten. Eine Streichung von Art. 45 würde für die Kantone und Gemeinden keine Erleichterungen bringen, sondern im Gegenteil Einschränkungen und Mehraufwand. Die Formulierung von Absatz 2 sei jedoch anzupassen. **AG** fordert Absatz 2 beizubehalten, da die bestehende spezialgesetzliche Regelung sich in der Praxis bewährt habe. **ZH** fordert die Beibehaltung aber Umformulierung von Absatz 2. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung falle der Wettbewerb in rund der Hälfte der Zürcher Gemeinden weg: Neu könnte die Vergabe im Einladungsverfahren oder gar im freihändigen Verfahren erfolgen.

Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch (Art. 46)

BE begrüsst die Einführung der elektronischen Beglaubigung von Auszügen der amtlichen Vermessung sehr. **ZG** fordert, dass die Regelung eine neue Artikelnummer 46a bekomme und der bisherige Artikel 46 zu den Arbeiten auf dem Bahngelände nicht neu besetzt werden solle. Es gebe zahlreiche Dokumente, die auf die alte Bestimmung Bezug nehmen würden.

BS fordert die Ergänzung des Wortes «gemeinsam» in Absatz 1, da das VBS gegenüber dem Grundbuch keine Weisungskompetenz haben solle.

Mutationsurkunden und beglaubigte Auszüge (Art. 46a)

SSV fordert, dass die Terminologie «Mutationsurkunden und Dienstbarkeitspläne» verwendet wird (vgl. Bemerkung zu Art. 7 oben). **GE** fordert die Anpassung oder Präzisierung des Artikels. **SG** kritisiert, dass die Formulierung in Absatz 1 zu eng gefasst sei. Massgebend sei die Wahl durch die Gemeinde und die Unterzeichnung von Werk- und Nachführungsverträgen. Dabei sei der Kanton nur Genehmigungsbehörde. **FR** kritisiert die in Absatz 1 vorgesehene Regelung. Diese sei unverständlich und unnötig und widerspreche dem Grundsatz, dass Inhaber des eidgenössischen Patents für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer in der ganzen Schweiz tätig sein können. **VS** fordert, dass Absatz 1 in eine «Kann-Formulierung» angepasst werde, da falls der Kanton die Kompetenzen den im Eidgenössischen Register eingetragenen Ingenieur-Geometer übertragen wolle, er nicht verpflichtet sei ein kantonales Register zu führen. **NE** fordert die Streichung von Absatz 1 Buchstabe a, da es bereits ein Geometerregister auf Bundesebene gebe. **SSV** fragt, ob ein weiteres Register durch den Kanton erstellt und publiziert werden müsse.

FR begrüsst die vorgesehene Einführung der elektronischen Erstellung von öffentlichen Urkunden in Absatz 2 ausdrücklich.

4. Abschnitt: Pilotprojekte (Art. 46b)

IGS, GEOSUISSE und **SSV** begrüssen die vorgesehene Regelung. **GE** fordert, dass die V+D Pilotprojekte fördern solle. **BS** fordert die Ergänzung des Begriffs «temporär» in Absatz 2.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** verlangen die Anpassung von Absatz 3. Pilotprojekte sollten von einem föderalen Lenkungsausschuss überwacht und evaluiert werden

SBV merkt an, dass solche Projekte nur sparsam bewilligt werden sollten, damit eine gewisse Stabilität in der Darstellung des Inhalts der amtlichen Vermessung erhalten bleibe.

Mangelhafte Erfüllung (Art. 47b)

VD fragt, welchen Handlungsspielraum die Kantone haben, wenn der Bund nicht selbst seinen Verpflichtungen nachkomme? Oder Fehler macht, die dann zu Fehlern in den Daten der AV führen, die Jahre später von den Kantonen teuer korrigiert werden müssten.

Anrechenbare Kosten (Art. 47d)

NW und **OW** fordern die Anpassung oder Ergänzung von Absatz 2, da dieser im Widerspruch zum Anhang Kapitel 5 stehe. **ZH** fordert die Ergänzung eines neuen Buchstaben «die aus kantonalen Erweiterungen entstehenden Kosten», da bei der Bemessung der Bundesbeiträge alle Kosten berücksichtigt werden sollten, die auf Bundesvorgaben zurückzuführen seien und von den Kantonen nicht oder nur teilweise beeinflusst werden könnten. **SBV** fordert die Streichung von Absatz 2 Buchstabe e, da Kulturschäden ebenfalls anrechenbare Kosten sein sollen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass diese nicht korrekt entschädigt würden.

Berechnung der anrechenbaren Kosten (Art. 48)

VS fordert, dass der Bund sich mit einem geeigneten Prozentwert an die Aufnahme der Grenzen der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung zu beteiligen habe.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Art. 57a)

BE, **FR** und **NE** kritisieren, dass Übergangsbestimmungen fehlen bis wann die AV-Daten im DM.01 geführt werden dürfen und bis wann die AV-Daten ins DM.flex zu überführen seien. Ebenso fehle die Definition, bis wann die AVGBS durch die entsprechenden Standards gemäss TGBV Art. 3 abzulösen sei. **ZH** beantragt, bereits mit Inkraftsetzung der Teilrevision der VAV die Daten betreffend Rohrleitungen in den neuen Geobasisdatensatz zu übertragen. Die Daten der amtlichen Vermessung stehen dem Bund bereits heute zur Verfügung und können schon jetzt überprüft und übernommen werden. Eine parallele Nachführung und Verwaltung sei mit Mehraufwand und Kosten verbunden. **UR** fragt, was mit kantonalen Erweiterungen passiert bis das neue DM.flex eingeführt ist? Braucht es dazu noch eine Übergangsbestimmung? **SSV** begrüsst die Entlassung der Ebene Rohrleitung aus der AV. **HEV** fordert, dass - sollte an der Aufnahme der Flächen der Dienstbarkeiten bzw. deren Grenzen gemäss Art. 732 Abs. 2 ZGB in den Plan für das Grundbuch festgehalten werden - es klar festzuhalten sei, ab welchem Zeitpunkt diese aufzunehmen sind. Eine rückwirkende Aufnahme seit dem Jahr 2012 müsse explizit in der Verordnung festgehalten werden.

Bemessung der Bundesbeiträge (Anhang)

SG und **AR** empfehlen die Anhänge differenzierter zu benennen. **SBV** kritisiert, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb nur bei der Vermarkung im Berg- und Sömmerungsgebiet ein Bundesbeitrag vorgesehen ist. Sowohl bei der Ersterhebung (vgl. Ziff. 1) wie auch bei der Erneuerung (vgl. Ziff. 3) sei für das Talgebiet auch ein Bundesbeitrag vorgesehen. **SBV** fordert die Verdopplung der Beiträge resp. der Ansätze, wenn Massnahmen infolge von Naturereignissen getroffen werden müssen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass diese liegen bleiben resp. diese nicht mehr vorgenommen werden.

Grundbuchverordnung - Ersatz eines Ausdrucks

SZ, **AG**, **UR**, **OW**, **BS**, **LU**, **SG**, **BE** und **SO** fordern, dass in der gesamten Gesetzgebung durchgehend der gleiche Begriff verwendet werden solle. Aus historischen Gründen sei der Begriff «Plan für das Grundbuch» vorzuziehen, obwohl der Begriff «Grundbuchplan» in der Bevölkerung gebräuchlicher sei. **AR** forderte ebenfalls die Verwendung einheitlicher Begriffe, das sei für das gesamte ZGB, Geoinformations-, AV- und Grundbuchrecht anzustreben. **ZH** befürwortete die vorgesehene Anpassung der Begrifflichkeiten.

Grundbuchverordnung - Gegenstand (Art. 1)

IGS, **GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern in Artikel 1 den Satz «Die Kantone regeln die Beziehungen zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch. » hinzuzufügen.

Grundbuchverordnung - Darstellung von Grundstücken im Grundbuchplan (Art. 21)

TI fragt, warum nicht auch die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung enthalten sind. **SG** fordert die Präzisierung, dass nur «als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommene» selbständige und dauernde Rechte im Grundbuchplan darzustellen seien und nur diese das Vorliegen einer Mutationsurkunde voraussetzen würden. **SZ**, **SSV** lehnen die Darstellung der Dienstbarkeiten ab, ebenso **ZH**.

SG, **JU** und **NE** fordern die Ergänzung von Absatz 2, da in Analogie zu den Grundstücken konsequenterweise auch für die Veränderung örtlich eingeschränkter Dienstbarkeiten auch Mutationsurkunden durch einen Geometer angefertigt werden müssten.

Grundbuchverordnung - Dienstbarkeiten und Grundlasten (Art. 70)

OW fordert auf die geplante Änderung von Absatz 3 zu verzichten. **IGS**, **GEOSUISSE**, **OVG** **IGSO** und **AGG** fordern die Ergänzung in Absatz 3, dass dem Rechtsgrundausweis ein «konform zertifizierter» Auszug beizufügen sei und dass die Grundlage der Dienstbarkeit digital festgelegt werde. Nur ein zertifizierter Auszug garantiert, dass die Beschreibung der Dienstbarkeit zur Realität und zur AV passe. Die Möglichkeit, die Stelle einer Dienstbarkeit "von Hand" auf einem Auszug des Plan für das Grundbuch zu zeichnen, solle nicht mehr möglich sein, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten. **SSV** fordert, dass der Auszug des Grundbuchplanes vom zuständigen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen Ingenieur-Geometerin zu unterzeichnen sei.

Grundbuchverordnung - Berichtigung von befristeten Rechten (Art. 141a)

SZ fordert die Neuaufnahme eines Artikels 141a zur Berichtigung von befristeten Rechten. Die Löschung befristeter Rechte mit abgelaufener Frist habe auf Grundlage von Art. 976 ZGB zu erfolgen. Würden die abgelaufenen Rechte nicht gelöscht, wären im Grundbuch Einträge vorhanden, die nicht rechtsbegründend sind. Dies betreffe insbesondere die Baurechte.

Anlageschutzverordnung - Amtliche Vermessung von Anlagen (Art. 8)

ZH verlangt die Formulierung von Absatz 1 auf die wahrnehmbaren Teile von militärischen Anlagen hin auszurichten. Die amtliche Vermessung erfasse ausnahmslos alle Grenzen der Grundstücke. Das Eigentum an Grundstücken sei Thema des Grundbuchs und nicht im Kontext der amtlichen Vermessung aufzuführen.

Geoinformationsverordnung - Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1)

SZ fordert die Dienstbarkeiten als eigenen Geobasisdatensatz im Anhang 1 aufzunehmen. **BS** verlangt, dass der Plan für das Grundbuch im Katalog zu streichen sei. Der Plan für das Grundbuch sei ein Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung und kein eigenständiger Geobasisdatensatz. **SG** und **AR** fordern auf die geplante Zusammenlegung zu verzichten und die bisherige Differenzierung in den IDs 52 und 54-64 beizubehalten. Zudem sei zwischen den Lage- und Höhefixpunkten zu differenzieren und die Dienstbarkeiten zusätzlich aufzunehmen. **SSV** fordert eine terminologische Anpassung von ID 51, da der Anhang 1 nur Geobasisdaten umfasse. **HEV** fordert den Geobasisdatensatz «Daten der amtlichen Vermessung» streichen oder ihn eventualiter der Zugangsberechtigungsstufe B zuzuweisen, da nicht ersichtlich sei, weshalb die Öffentlichkeit Zugang zu den technischen und administrativen Dokumenten (Art. 5 Abs. 1 lit. c VAV) erhalten solle. Der Zugang müsse daher beschränkt werden.

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen - Beglaubigter Auszug (Art. 14)

SSV kritisiert, dass unklar sei, wer einen Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beglaubigen könne. Es handle sich hierbei ja nicht um einen Auszug aus der amtlichen Vermessung. Ausserdem werde bezweifelt, dass in dieser Form beglaubigte Auszüge aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

wie die AV-Auszüge öffentliche Urkunden im Sinne von Artikel 9 ZGB seien. Der Begriff der Beglaubigung sei zu präzisieren und zu erläutern.

Rohrleitungsverordnung - Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 17a)
BS fordert die Streichung der Bestimmung, da die Rohrleitungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der VAV aus der amtlichen Vermessung gelöscht werden könnten.

Rohrleitungssicherheitsverordnung - Einmessen der Rohrleitungsanlage (Art. 43)
SSV fragt, was mit qualifizierte Vermessungsfachleute gemeint sei. Diese würden ja in Artikel 44 VAV gestrichen.

Rohrleitungssicherheitsverordnung - Anmerkung im Grundbuch (Art. 43a)
BS fordert die Streichung des Artikels; anstelle der Anmerkung im Grundbuch sollen die Rohrleitungsanlagen im ÖREB-Kataster geführt werden.

4.5 Ergebnisse zur Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)

SSV fordert den Ersatz des Begriffs Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) durch Bundesamt für Landestopografie und Daten durch Geobasisdaten bzw. Georeferenzdaten. **Geoterra** regt an, bei Verweisungen auf technische Normen die jeweilige Version nicht anzugeben. **GE, BL, IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** beanstanden, dass der Arbeitsgrundsatz aus Artikel 1 TVAV in der neuen Verordnung beibehalten werden sollte. **geosuisse-Bern** fordert, dass in der Verordnung die Terminologie «Grundbuchplan» und nicht «Plan für das Grundbuch» verwendet wird.

1. Abschnitt: Inhalt der amtlichen Vermessung

UR, SZ, AR und **Geoterra** regen an, die Gliederung des Abschnitts anzupassen.

Fixpunkte (Art. 2)

BS fordert, dass das Prinzip «nach kleinsten Fehlerquadraten» in Absatz 1 ergänzt wird, da dieses vermessungstechnisch wichtig sei.

IGS, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH, ZH, TG, OW, GR, AR, VD, BL, LU, FR, JU, NE, SO, SZ, UR, Geoterra und **GEO+ING** fordern, dass die Definition der Fixpunkte in Absatz 2 zu präzisieren.

SZ fordert die Prüfung von Absatz 4, da dieser in Widerspruch zu Kapitel 5.2 der Fixpunktstrategie für die amtliche Vermessung stehe.

ZH fordert einen neuen Absatz 6 zu den weiteren, nicht dauerhaft gekennzeichneten Punkten, welche für Aufnahmen und Absteckungen in der amtlichen Vermessung notwendig sind, und welche den gleichen Bestimmungsanforderungen genügen müssten, wie die Fixpunkte der amtlichen Vermessung.

Daten: Inhalt (Art. 3)

UR fordert, dass der Plan für das Grundbuch nur an einem Ort definiert wird. **TG, GR, LU, SG, AR, VD, BL, SSV, FR, SZ, UR, OW, NW, SO, BS, IGS, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH** und **Geo+ING** fordern die Präzisierung bzw. Abgrenzung der Begriffe «geplant» und «projektiert». **BS** fordert den Ersatz des Begriffs «Daten» durch «Informationen». **TI** regt an, dass es ratsam wäre die «Gebäudeadressen» und «Hoheitsgrenzen» ausdrücklich als Inhalt der AV-Daten hinzuzufügen. **SG** und **AR** fordern eine Ergänzung der Aufzählung, da eine volle Redundanz zum Artikel 7a TGBV klarer sei. **IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern eine Umformulierung des Artikels nach der geforderten Anpassung von Artikel 6 VAV (vgl. oben Ziff. 4.4). **GEO+ING** fordert eine Klärung der Thematik Gebäudeadressen. **HEV** fordert die Präzisierung von Buchstabe f, da dieser ungenau formuliert und es nicht erkennbar sei, was mit «weitere Objekte» alles gemeint sei.

Daten: Genauigkeit (Art. 4)

TI fordert die Ergänzung der Sachüberschrift um die «Zuverlässigkeit» und die Beibehaltung der alten Formulierung für Toleranzstufen in der italienischen Version. **ZH, SG, Geoterra** fordern ebenfalls die Erwähnung der Zuverlässigkeit. **ZH** fordert zudem einen zusätzlichen Artikel zur Zuverlässigkeit. **SSV** fordert eine Präzisierung des Artikels.

Technische und administrative Dokumente (Art. 5)

TI fordert eine Anpassung der italienischen Version. **HEV** fordert die Streichung des Artikels, da bereits Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c VAV abgelehnt wird (vgl. oben Ziff. 4.4).

Abgeleitete amtliche Produkte (Art. 6)

TG, VD, GR, SO und **Geo+ING** fordern die Präzisierung des Begriffs «Situationsplan» in Buchstabe a, da in einigen Kantonen Katasterplan und Situationsplan unterschieden wird. **IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern die Streichung des Situationsplans, da dieser sich nach der geforderten Änderung von Artikel 7 Absatz 2 VAV erübrige (vgl. oben Ziff. 4.4). **GE** schlägt eine bessere Terminologie für die französische Version vor. **SO** und **LU** fordern die Streichung des Basisplans in Buchstabe b.

SSV fordert die Zusammenführung mit Artikel 22 und fragt, wie diese abschliessende Liste zustande kommt. **BE** fordert die Ergänzung um die «Grundbuchinformationen gemäss TGBV» und «weitere Produkte». **FR** schlägt ebenfalls die Ergänzung um «weitere Produkte» vor. **TI** schlägt eine bessere Terminologie für die italienische Version vor. **SG** und **AR** fordern die Ergänzung um einen Absatz 2 zu den amtlichen Verzeichnissen, welche zu einem wesentlichen Teil aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleitet würden.

2. Abschnitt: Geodatenmodell

VD wirft die grundsätzliche Frage auf, wer zuständig sei die Nutzerbedürfnisse zu ermitteln.

Grundsätze (Art. 7)

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern in Absatz 1 auch die Berücksichtigung der Erfordernisse der Nachführungsstellen zu ergänzen. Sie fordern zudem die Streichung von Absatz 2, da der modulare Aufbau des Geodatenmodells nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden müsse.

SO merkt an, dass nicht klar sei, was in Absatz 3 mit «eingebunden» gemeint sei. **SSV** fordert die Ergänzung von Absatz 4 um den «Dienstbarkeitsplan» und «beglaubigten Auszug aus der amtlichen Vermessung».

Beschreibungssprache (Art. 8)

SG fordert, dass die Versionenbezeichnung wegzulassen sei, da bei jeder neuen Version die Verordnung angepasst werden müsse. **IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern, dass das Geodatenmodell mindestens entweder in den Landessprachen D/F/I publiziert oder ein Glossar für die anderen Landessprachen erstellt wird.

Objekte (Art. 9)

TI fordert eine alternative Terminologie für die italienische Version von Absatz 1. **GEO+ING** fordert die Streichung von Absatz 3, da es möglich sein solle, für ausgewählte Objekte und deren Attribute das Datum der letzten Änderung aufzuführen. Dies solle nicht in der Verordnung, sondern direkt im Datenmodell modelliert werden.

SZ BE und **geosuisse-Bern** schlagen für Absatz 3 eine allgemeinere Formulierung vor, damit mehr Flexibilität bei der Modellierung bestehe. **SSV** forderte ebenfalls eine Anpassung von Absatz drei, da eine Historisierung über alle Objekte nicht nötig sei.

VS regt an in Absatz 4 nicht die Version des eCH-Standards zu nennen.

Metadaten (10)

LU, BE, FR, IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern die Streichung des Artikels

SSV fordert die Ergänzung der Grunddienstbarkeiten. **SO** und **GEO+ING** schlagen vor die Formulierung zu präzisieren, da es nicht klar sei, ob es sich um das Datenmodell der amtlichen Vermessung oder der Metadaten handle. **JU** fordert die Streichung von Buchstabe e.

Prüfung der Modellkonformität (Art. 11)

SO fordert eine präzisere Terminologie, weil nicht klar sei, was gemeint ist.

Änderungen (Art. 12)

SH fordert eine Anpassung des Artikels und Ergänzung der Forderung, dass Änderungen des Geodatenmodells auch die zugehörigen organisatorisch, finanziellen und terminlichen Aspekte beinhalten. **SH, ZH, JU** und **NE** fordern, dass die Umsetzungsplanung mit den Kantonen abzustimmen ist. **IGS, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH** weisen darauf hin, dass bei der Festsetzung der Umsetzungsfristen zu berücksichtigen sei, dass sowohl bei den Nachführungsstellen wie auch bei den Kunden Schnittstellen und Umsysteme angepasst werden müssten. Daher sollte angestrebt werden, möglichst wenig Änderungen vorzunehmen.

Vereinfachtes Geodatenmodell (Art. 13)

SG fordert die Verwendung einer «kann-Formulierung», da dies ausreichend sei. Zudem sei die Weiterentwicklung des Datentransfers über Geobau-dxf nutzbringender, da dies in CAD-Applikationen einfach importiert werden könne. **VD** verlangt, dass das vereinfachte Modell ein Mindestmass an Stabilität aufweisen müsse. **BE** fordert auch für das vereinfachte Geodatenmodell die Definition einer Datenbeschreibungssprache. **IGS, GEOSUISSE, geosuisse ZH-SH** fordern, dass das vereinfachte Geodatenmodell nicht nur in Interlis 2, sondern auch in Formaten, welche durch die Mehrheit der Kunden eingelesen werden könnten, zu beschreiben sei. Zudem sollen Anpassungen daran möglichst selten vorgenommen werden. **LU** fordert Erläuterungen zur Umsetzung. **TI** fordert die Streichung von Absatz 4.

3. Abschnitt: Arbeiten der amtlichen Vermessung - Zyklen der periodischen Nachführung (Art. 14)

BE und **geosuisse-Bern** halten die generelle Verkürzung der Fristen in Anbetracht der beschränkten Bedeutung der Bodenbedeckung nicht für sinnvoll. **SZ** schlägt vor die Nachführungsfrist für alle Gebiete auf 6-12 Jahre festzulegen und Ausnahmen zuzulassen. **TG, OW, GR, LU, VD, VS** und **SO** fordern für die Ergänzung von «Inhalte mit geringer Dynamik» bei Absatz 3 Buchstabe a. **SG** und **AR** fordern die Streichung von Absatz 3, da die Zyklen der periodischen Nachführung zu hoch angesetzt seien. Die Details sollten in Weisungen geregelt werden. **IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern deutlich längere Nachführungsfristen, da meldepflichtige Veränderungen streng nachgeführt würden und sich der zusätzliche Aufwand für die übrigen Veränderungen zu gross sei. **ZG** fordert ebenfalls längere Fristen oder eine flexible Variante mit unbestimmterer Formulierung, da die Aktualität der Daten der amtlichen Vermessung nicht überall gleich gefragt sei.

Massnahmen infolge von Naturereignissen (Art. 15)

TI, VD, FR und **Geoterra** fänden es wünschenswert, wenn die Kostentragung in diesem Artikel geregelt würde. **geosuisse-Bern** merkt an, dass die Kostenübernahme für Nachführungen infolge Naturereignissen nicht geregelt sei. **IGS, GEOSUISSE** und **geosuisse ZH-SH** fordern, dass die Nachführung «zeitlich auf die Sanierung bzw. Wiederherstellung der Bauten abgestimmt» werden müsse. Würden vor einer Wiederherstellung zuerst umfangreiche Bauarbeiten zur Sicherung erstellt, oder ganze Strassenzüge neu gebaut, wäre eine umgehende Vermarkung falsch.

Überführung militärischer Anlagen in eine zivile Nutzung (Art. 16)

VD fragt, ob eine Liste und die Standorte bereitgestellt würden und wie viele Objekte betroffen sind. **JU** und **NE** schlagen vor, dass nur auf «die Zuständige Stelle im VBS»

verwiesen werden soll. **LU** begrüsst die Ergänzung ausdrücklich. **Geo+ING** regt an den Artikel in eine militärische Verordnung zu schieben.

4. Abschnitt: Verwaltung der amtlichen Vermessung - Grundsätze (Art. 17)

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** merken zu Absatz 1 an, dass die (digitale, automatische) Historisierung nicht alle Objekte / Informationsebenen / Komponenten betreffen darf.

BL und **GE** kritisieren Absatz 2. Es mache keinen Sinn die Gemeinde als kleinste Verwaltungseinheit für Daten beizubehalten, da dies eine Aufsplittung der Daten bewirke und zu kaskadenartigen Problemen führe. **VD** merkt ebenfalls an, dass in diesem Kanton die Verwaltungseinheit der amtlichen Vermessung seit jeher «der Plan» sei. **SG** forderte eine Ergänzung bezüglich der Grundbuchkreise, da in einigen Gemeinden unterschiedliche Grundbuchkreise existieren. Der Bezug zu diesen in den Daten der amtlichen Vermessung abzubilden. Eine einheitlich schweizweite Lösung sei zu begrüßen. **NE** fordert eine alternative Formulierung von Absatz 2.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern, dass in Absatz 3 anstelle «Die kantonale Vermessungsaufsicht» die Formulierung «Die zuständige kantonale Stelle» verwendet wird.

Informationssicherheit (Art. 18)

SG fordert die V+D auf, die neuen Auflagen mit Augenmass umzusetzen und mit Vorarbeiten im Rahmen von Branchenlösungen den Aufwand für die beteiligten Unternehmen und kantonalen Vermessungsaufsichten so klein wie möglich zu halten.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** fordern eine technologieneutrale Formulierung des Artikels. Die Formulierung von Absatz 1 solle an den bisherigen Artikel 85 Absatz 1 TVAV angelehnt werden.

ZH und **SSV** fordern eine Umformulierung des letzten Satzes von Absatz 2, da nur die Nachführungsstellen und nicht die kantonale Vermessungsaufsicht jederzeitigen Zugriff auf die originären Daten benötigen würden. **SSV** fordert, dass sich lediglich der Gerichtsstand in der Schweiz befinden müsse. **FR** bemängelt, dass Absatz 2 zu restriktiv formuliert sei und ein Verweis auf die konkrete Version der ISO/IEC-Standards nicht sinnvoll sei. **SO** fordert eine Präzisierung der Anforderung «jederzeit Zugriff». **Geoterra** merkt an, dass die jederzeitige Gewährung eines Zugriffs technisch, organisatorisch und finanziell nur schwer umsetzbar sei.

SZ merkt an, dass die referenzierten Normen nur gegen Bezahlung eingesehen werden könnten. **OW** und **NW** kritisieren, dass die ISO/IEC-Normen im Rahmen der Vernehmlassung nicht eingesehen werden konnten und deren Anwendung daher noch weiterer Klärung bedürfe.

Geosuisse verlangt die Umformulierung von Absatz 3.

Qualitätsprüfung bei Änderungen im Datenbestand (Art. 19)

VS fordert die Streichung des Artikels da die Kontrolle jeder Änderung des Datenbestandes durch den Bund, unverhältnismässig und ineffizient sei. Der Kanton als direkte Aufsichtsstelle werde übergangen. **TI** fordert eine sprachliche Anpassung der italienischen Version.

Archivierung und Historisierung (Art. 20)

SZ fordert, dass Absatz 1 in die TGBV verschoben werde, da die Grundbuchämter für die Historisierung von Grundstücksmutationsurkunden zuständig sein sollten. **HEV** fordert die Streichung von Absatz 1 Buchstabe b, da auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VAV abgelehnt wird (vgl. oben Ziff. 4.4) **GEO+ING** fordert die Ergänzung der technischen Dokumente in Absatz 1 Buchstabe c, da diese ebenfalls archiviert werden sollten.

Jermann AG fordert eine Beschränkung auf die im Plan für das Grundbuch enthaltenen Mindestanforderungen. Nur Inhalte mit Grundbuchwirkung seien zu historisieren. **TI** fordert eine sprachliche Anpassung der italienischen Version.

Unterhalt der Punktzeichen (Art. 21)

JU und **NE** fordern die Terminologie «points fixes» anstelle von «signes ponctuels» zu verwenden.

Auszüge (Art. 22)

TG, AR, VD, LU, SZ und **GEO+ING** weisen darauf hin, dass bei übergrossen Grundstücken eine Aufteilung notwendig sein kann. **VS** merkt an, dass der Anwendungsfall eines Auszuges über mehrere Liegenschaften nicht ersichtlich sei. **BE** fordert die Streichung von Absatz 1 und 2, da der Auszug Artikel 7 Absatz 4 entspreche und dort geregelt sei. **TI** fordert ebenfalls die Streichung von Absatz 1 und die Ergänzung der Bergwerke in Absatz 2.

5. Abschnitt: Organisation und Durchführung - Kantonaler Umsetzungsplan (Art. 23)

JU und **NE** fordern eine alternative Formulierung. **TI** fordert eine sprachliche Anpassung der italienischen Version.

Meldungen an Dritte (Art. 24)

BE, AI, TI, VS und **eCH-OW** fordern den Verzicht auf die Angabe der Version beim Verweis auf den eCH-Standard. **LU** empfiehlt AVGBS weiter zu betreiben, solange DM.01 in Betrieb ist und den Wechsel auf eCH-Meldungen mit / nach der Migration auf DM.flex zu vollziehen, da der kurzfristige Bedarf für den Wechsel nicht gegeben sei.

SO merkt an, dass die TGBV auch angepasst werden müsste, wenn damit auch der Austausch zwischen Grundbuch und amtlicher Vermessung gemeint sei. **ZG** begrüsst die Verwendung von eCH-Standards, weist aber auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung hin.

Datenabgabe im vereinfachten Geodatenmodell (Art. 25)

FR findet die Regelung erstaunlich, wo doch die Kantone (GKG) eine Aggregationsinfrastruktur betreiben, die die Verbreitung der Daten in Form des vereinfachten Geodatenmodells ermöglichen würde. **NE** fordert, dass auf die Vorgabe der Abgabe im vereinfachten Geodatenmodell verzichtet wird.

Übergang von alter zu neuer Ordnung: Provisorische Numerisierung (Art. 27)

TI fordert eine sprachliche Anpassung der italienischen Version.

Weitergeltung des Rechts nach alter Ordnung (Art. 28)

TI fordert eine formelle Anpassung der italienischen Version.

Aufhebung eines anderen Erlasses (Art. 29)

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** kritisieren, dass zu Definition und Detaillierungsgrad in den Ebenen BB/EO in allen heute bekannten Unterlagen die künftig beabsichtigten Weisungen fehlen. Weiter fehlten mehrheitlich die künftig beabsichtigten Werte zu Genauigkeit und Zuverlässigkeit für alle Ebenen. Daher könne keine Zustimmung zur Aufhebung der TVAV und Delegation in Weisungen gegeben werden solange keine Absicht zur Übernahme der bestehenden Regelungen formuliert sei.

Übergangsbestimmungen (Art. 30)

SZ, FR und **LU** weisen darauf hin, dass die Übergangsfrist nicht für den Wechsel der Datenbeschreibungssprache, sondern für die Anpassung auf das neue Datenmodell erforderlich sei. **AI** fordert ebenfalls eine Übergangsregelung für die Überführung der Daten von DM.01 nach DM.flex.

KGK, TG, GR, BL, GL und **SO** fordern eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025.

IGS, GEOSUISSE und **geosuisse ZH-SH** kritisieren, dass eine abschliessende Stellungnahme ohne den konkreten Fahrplan zu kennen nicht möglich sei. In jedem Fall sei die Frist grosszügig anzugeben und frühzeitig zu kommunizieren, damit nicht nur die Softwarelieferanten und Nachführungsstellen für die Anpassungen und Migrationen genügend Zeit erhalten, sondern auch die Kunden der AV ihre Prozesse, Schnittstellen, Systeme und Umsysteme rechtzeitig anpassen können. **AR** weist darauf hin, dass die geplante Erstellung aller erforderlichen Weisungen das Inkrafttreten stark verzögern könnte. **JU** und **NE** fordern, dass in Absatz 2 nicht die Armee, sondern die zuständige Stelle des VBS erwähnt werden soll.

4.6 Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)

BE regt an, die Bestimmungen in der TGBV im Hinblick auf die Neuerungen des DM.flex, die Praxisbedürfnisse und die Strategie AV 2020-2023 grundlegend zu überarbeiten. **FR** und **LU** fordern, dass die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch in der ganzen Schweiz einheitlich auf eCH-Standards und anerkannten digitalen Werkzeugen basieren soll. **AI** regt an, dass die verwendeten eCH-Standards zu benennen sind. **AG** fordert die einheitliche Terminologie «Plan für das Grundbuch» für alle Verordnungen.

Inhalt (Art. 7a)

UR fordert, dass der Begriff «Plan für das Grundbuch» nur an einem Ort zu definieren sei. **TI** fordert eine Anpassung der italienischen Version. **SSV** fordert eine klare Unterscheidung zwischen Mindestbestand gemäss Artikel 7 VAV und weiteren Informationen. **LU** und **FR** fordert die Bereinigung der Redundanz zu Artikel 7 VAV.

SZ, TG, GR, ZH, AR, VD, SH, BL, LU, HEV, KSG, SO, GEO+ING fordern die Streichung von Absatz 1 Buchstabe b bezüglich der Aufnahme von Dienstbarkeiten.

GR fordert die Ergänzung von Informationen bei Absatz 1 Buchstabe i, da noch weitere Informationsbedürfnisse denkbar seien. Der **HEV** fordert die Präzisierung von Absatz 1 Buchstabe j, da nicht ersichtlich sei, was mit «weiteren Objekten» genau gemeint sei.

Genauigkeit und Zuverlässigkeit (Art. 7b)

SSV, Geo+ING und **Jermann AG** fordern die Streichung des Artikels, da er bereits in Artikel 4 VAV-VBS enthalten sei.

TI, SZ, TG, GR, AR, VD, SH, BL, LU, HEV, KSG, SO, ZG und **ZH** fordern die Streichung von Buchstabe c, da die Einführung der Dienstbarkeiten zu streichen bzw. verschieben sei. Dafür seien die Bergwerke zu ergänzen. **VS** und **TI** fordern ebenfalls die Ergänzung der Bergwerke in Buchstabe c, die Dienstbarkeiten seien jedoch zu belassen.

Grundstückbeschreibung (Art. 7c)

ZG, TI, SZ, TG, OW, GR, SG, AR, VD, SH, BL, LU, FR, JU, NE, SO fordern die Ergänzung des EGRID als schweizweit eindeutiger Identifikator bei Absatz 1 Buchstabe b. **SZ** fordert die Präzisierung von Absatz 1 Buchstabe d und e.

Mutationsurkunden (Art. 7d)

TI merkt an, dass Bergwerke und Dienstbarkeiten fehlen und regt eine andere Terminologie in der italienischen Version an. **JU** und **NE** regen eine Präzisierung von Absatz 2 und 3 an. **FR** möchte, dass der Name der unterzeichnenden Person erwähnt wird, weil die Unterschrift alleine keine Identifikation der Person erlaube. **SG** und **AR** regen an, die Möglichkeiten zur digitalen Signatur explizit zuzulassen. **SZ** fordert einen neuen Absatz 4 der festhält, dass die Grundbuchämter die Mutationsurkunden in digitaler Form archivieren.

5 Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben der Kantone, Parteien sowie Verbände, Organisationen und Unternehmen

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
JU	Jura / Jura / Jura
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SVP	Schweizerische Volkspartei, Union Démocratique du Centre UDC, Unione Democratica di Centro UDCGeneralsekretariat, Postfach, 3001 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS, Zentralsekretariat, Theaterplatz 4, 3011 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie Interessierte Kreise / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national ainsi que milieux intéressés/ Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna e ambienti interessati

AGG	Association genevoise des ingénieurs géomètres officiels et géomaticiens, c/o FER, case postale, 1211 Genève 3
arbeitgeber	SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
BLS	BLS Netz AG (BLS), Genfergasse 11, 3001 Bern
eCH	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich
FGS	Fachleute Geomatik Schweiz, Ringoldswilstrasse 228, 3656 Tschingel obGunten
GEO+ING	Fachgruppe der Geomatik Ingenieure Schweiz, Groupement professionnel des ingénieurs en géomatique Suisse 3000 Bern

GEOSUISSE	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement, Société suisse de géomatique et de gestion du territoire, Società svizzera di geomatica e di gestione del territorio, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
geosuisse-Bern	Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement, Egliweg 8, 2560 Nidau
geosuisse ZH-SH	geosuisse Zürich - Schaffhausen, Alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf
Geoterra	Geometer der Geoterra Gruppe, c/o Acht Grad Ost AG, Neuland 11, CH-6460 Altdorf
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz), Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS), Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
IGSO	Ingénieurs géomètres de Suisse occidentale, Case postale 1215, 1001 Lausanne
Jermann	Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
KGK	Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen, Conférence des services cantonaux de la Géoinformation et du Cadastre, Conferenza dei servizi cantonali per la Geoinformazione del Catasto, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
KSG	Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung KSG, Conférence Suisse du Registre Foncier CSRF, Conferenza Svizzera del Registro Fondiario, c/o Amtsschreiberei-Inspektorat, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn
OVG	Ordre Vaudois des Géomètres, Route du Lac 2, 1094 Paudex
SBB	SBB AG, Hilfikerstrasse 1. 3000 Bern 65
SBV	Schweiz. Bauernverband, Union suisse des paysans (USP), Unione svizzera dei contadini (USC), Laurstrasse 10, 5201 Brugg
sgv	Schweizerische Gewerbeverband, Union suisse des arts et métiers (USAM), Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM), Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, société suisse des ingénieurs et des architectes, società svizzera degli ingegneri e degli architetti, Selnaustrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
SOB	Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen
SSV	Schweizerischer Städteverband, Union des villes suisses, Unione delle città svizzere, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
TG-Geometer	Vereinigung der Thurgauer Geometer, Rankstrasse 5, 8280 Kreuzlingen
usic	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen, Union suisse des sociétés d'ingénieurs-conseils, Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria, Effingerstrasse 1 Postfach 3001 Bern
VöV	Verband öffentlicher Verkehr, Union des transports publics, Unione dei trasporti pubblici, Dählhölzliweg 12, CH-3000 Bern 6
VSGP	Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, c/o Rolf Huber, Präsident, Geschäftsstelle: Rosenbergstrasse 38, Postfach 1640, 9001 St. Gallen